

Rechts- und Strafordnung des Thüringer Tischtennis-Verbands e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
1. Rechtsinstanzen	1
2. Zuständigkeit	1
3. Fristen	1
4. Verfahrensgrundsätze	2
5. Kosten	2
6. Rechtskraft	2
7. Verjährung	2
8. Gnadenrecht	2
9. Sonstiges	2
10. Strafen	3
11. Schlussbestimmungen	3
Anhang	4

1. Rechtsinstanzen

(1) Rechtsinstanzen sind:

- die Staffelleiter der Landes-, Bezirks- und Kreisspielklassen,
- der Vizepräsident Sport, der Bezirkssportwart, der Vorsitzende des Kreisverbandes,
- der Jugendwart,
- der Vizepräsident Finanzen,
- der Rechtsausschuss.

2. Zuständigkeit

(1) Zuständig sind:

- die Staffelleiter für die jeweils betreute Spielklasse als erste Instanz,
- der Vizepräsident Sport, der Bezirkssportwart, der Vorsitzende des Kreisverbandes und der Jugendwart jeweils für ihren Bereich, soweit nicht die Zuständigkeit eines Staffelleiters nach Ziffer 1 gegeben ist, in erster Instanz,
- der Vizepräsident Finanzen bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen in erster Instanz,
- der Rechtsausschuss als Berufungsinstanz in Disziplinar- und Protestsachen und als erste Instanz in Überprüfungsangelegenheiten (Einspruch).

(2) Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.

3. Fristen

(1) Hinsichtlich der Einlegung von Rechtsmitteln gelten die Bestimmungen gemäß der Richtlinie für die Arbeit der Rechtsinstanzen (Anlage).

(2) Berufungen gegen die Entscheidungen der Rechtsinstanzen gemäß § 2, 1.-3., müssen schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach deren Zustellung beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses eingegangen sein (jeweils Datum des Poststempels).

4. Verfahrensgrundsätze

- (1) Soweit in dieser Rechts- und Strafordnung und anhängiger Richtlinie keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die Punkte 2, 7, 11 – 21 der Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB analog.
- (2) Außer bei Entscheidungen der Staffelleiter ist dem Beschuldigten oder Beteiligten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Entscheidung, ob ein Verfahren mündlich geführt wird, trifft der Rechtsausschuss.
- (4) Der Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder mitwirken.
- (5) Alle Entscheidungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

5. Kosten

- (1) Bei Anrufung des Rechtsausschusses ist eine Berufungs- bzw. Einspruchsgebühr zu leisten, deren Höhe in der Gebührenordnung des TTTV, vgl. Punkt. 2.1, festgelegt ist. Mit der Berufungs- bzw. Einspruchsschrift ist der Einzahlungsbeleg einzureichen.
- (2) Die eingezahlte Gebühr verfällt bei Unterliegen, bei einem Teilerfolg wird die Gebühr anteilig zurück erstattet.
- (3) Die unterliegende Partei hat die Kosten (Gebühren und nachgewiesene Auslagen des Rechtsausschusses wie Reise-, Kommunikations- und Vervielfältigungskosten) zu tragen. Bei Teilschuld werden die Kosten anteilig auferlegt.
- (4) Bei Rücknahme eines Rechtsmittels verfällt die Gebühr.

6. Rechtskraft

- (1) Die Rechtskraft der Entscheidung tritt mit Ablauf der Rechtsmittelfrist ein.
- (2) Ein Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet in letzter Instanz. Seine Entscheidungen sind nicht anfechtbar.

7. Verjährung

- (1) Vergehen bzw. Verstöße, die mehr als ein Jahr zurückliegen, sind verjährt.
- (2) Proteste gegen Abschlusstabellen bzw. –berichte können nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe eingereicht werden (jeweils Datum des Poststempels).

8. Gnadenrecht

- (1) Im Interesse des Gleichheitsgrundsatzes wird im Zuständigkeitsbereich des TTTV auf die Ausübung des allgemein üblichen Gnadenrechts des Präsidenten verzichtet

9. Sonstiges

- (1) Verstöße bzw. Vergehen, die in der anhängigen Richtlinie nicht besonders erwähnt sind, werden unter Berücksichtigung der bestehenden Satzung und Ordnungen im sportlichen Ermessen behandelt und geahndet
- (2) Verstöße und Vergehen hauptamtlich tätiger Verbandsangehöriger werden gemäß den gültigen Bestimmungen des Arbeitsrechts behandelt und geahndet. Die diesbezügliche Entscheidungskompetenz obliegt dem satzungsgemäßen vertretungsberechtigten Vorstand.

10. Strafen

(1) Als Strafen sind zulässig:

- die Ermahnung,
- der öffentliche Verweis,
- Punktabzug im Mannschaftsspielbetrieb,
- Geldbuße lt. Gebührenordnung des TTTV, Pkt. 2.2,
- Sperre für Heim- und Auswärtsspiele bis zu 6 Monaten für Mannschaften / Vereine,
- Sperre bis zu 2 Monaten für Spieler,
- Ausschluss von Vereinen/Abteilungen aus dem TTTV.

(2) Wegen ein und derselben Handlung kann nur eine Bestrafung erfolgen. Im Falle der Wiederholung des Vergehens innerhalb der Spielsaison wird sofort das nächsthöhere Strafmaß zur Anwendung gebracht.

11. Schlussbestimmungen

(1) Veränderungen dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung des Verbandstages des TTTV.

(2) Die anhängige Richtlinie ist gemäß möglicher Veränderungen der WO des DTTB und nachfolgender Bestimmungen durch den Rechtsausschuss zu aktualisieren und bedarf in diesem Falle lediglich der Beschlussfassung des Vorstandes des TTTV.

(3) Die schnellstmögliche Veröffentlichung von Änderungen im Wortlaut ist zu gewährleisten.

(4) Diese Rechts- und Strafordnung, inclusive der anhängigen Richtlinie, tritt mit Wirkung vom 05.07.2003 durch die Beschlussfassung der Jahresversammlung des TTTV in Kraft.